

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1010 WIEN, DEN 12. April 1995
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

GZ. 11 0502/89-Pr.2/95

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP-NR
579 /AB
1995 -04- 12

~~201~~

603/J

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Severin Renoldner und Genossen vom 13. Februar 1995, Nr. 603/J, betreffend die Olympia-Eissportzentrum Innsbruck Ges.m.b.H. (OEZ), beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Vor Eingehen auf die einzelnen Fragen wäre festzuhalten, daß die in der Einleitung zur Anfrage in summarischer und isolierter Form enthaltenen Darstellungen, sofern sie sich überhaupt mit den Aussagen im Kontrollamtsbericht der Stadt Innsbruck decken, sowie die daraus abgeleiteten Analysen und Schlußfolgerungen keine geeignete Grundlage für eingeforderte, aber nicht näher begründete rechtliche Konsequenzen darstellen.

Zu 1. bis 5.:

In rechtlicher Hinsicht besteht keinerlei finanzielle Haftung des Bundes im Sinne der Anfrage. Der Bund hat das Eisstadion anlässlich der Olympischen Winterspiele 1964 errichtet und in der Folge um einen jährlichen, nicht valorisierten Bestandzins in Höhe von 1000 S an die Gesellschaft vermietet. Es handelt sich somit um ein mehr als 30 Jahre altes Gebäude, daß entsprechend abgenutzt ist. Im übrigen hat der Bund alljährlich entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis den Geldbedarf der Gesellschaft abgedeckt und somit über einen langen Zeitraum erhebliche Leistungen für das Innsbrucker Eisstadion erbracht.

Eine von einem Innsbrucker Architektenbüro im Jahr 1993 erstellte Sanierungsstudie beziffert den gesamten Investitionsbedarf für das Eisstadion samt Außenanlagen auf

Preisbasis 1993 mit insgesamt ca. 386 Mio. S bei einem Kostenrahmen von +/- 20 %. Die Sanierungskosten müßten zum Großteil durch den Bund einerseits als Eigentümer des Eisstadions und andererseits als 40 %-Gesellschafter aufgebracht werden. Da die Eishalle nur für die Stadt Innsbruck und das Land Tirol von Bedeutung ist und keine Sportstätte von überregionaler und nationaler Bedeutung im Sinne des Bundessportförderungsgesetzes darstellt, ist eine weitere Belastung des Bundeshaushaltes nicht akzeptabel.

Was die angesprochenen Einnahmehausfälle betrifft, so ist zu bemerken, daß die Tarifgestaltung nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fällt. Insoweit derartige Fragen dennoch in der Generalversammlung erörtert worden sind, ist vom Bundesvertreter stets auf die erforderliche Einnahmenmaximierung hingewiesen worden. Meinen Informationen zufolge sollen der Geschäftsführung derzeit keine Umstände bekannt sein, die eine sofortige Schließung des Eisstadions aus bau- und feuerpolizeilichen Gründen notwendig erscheinen lassen.

Aufgrund der vom Bundesministerium für Finanzen durchgeführten Prüfung wird mir berichtet, daß aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes keine Anhaltspunkte für allfällige unter Punkt 2 angedeutete zivil- bzw. strafrechtliche Schritte erkennbar sind.

Anlage



BEILAGE

Aus diesem Grund richten die unterfertigten Abgeordneten nachstehende

Anfrage

an den Bundesminister:

1. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus den durch Schlamperei entstandenen Millionenschäden?
2. Werden Sie die Staatsanwaltschaft einschalten? Welche Rechtsmittel werden zivilrechtlich gegen die Vortäuscher eines falschen Gesellschaftsvertrages ergriffen?
3. Stehen Sie zu der finanziellen Haftung des Bundes für die Sanierung des Eisstadions, nicht nur als Eigentümer, sondern in der Eigenschaft eines mit 40 % beteiligten Gesellschafters der Betreiber-Gesellschaft OEZ? Welche Haftung für entstandene Schäden durch den Entfall von Einnahmen (Benutzung der Eishalle etc.) sowie durch die bau- und feuerpolizeiliche Schließung übernimmt der Bund?
4. Welche Haftungsforderungen stellen Sie an die Verantwortlichen für das kostenlose Überlassen der abgenutzten und in einem desolaten Zustand befindlichen Eishalle?
5. Bis wann planen Sie gemeinsam mit den übrigen Gesellschaftern die Sanierung? Denken Sie dabei an einen neuen Vertrag oder an die Gründung einer anderen Träger-Gesellschaft?